



# § 261 LFAG Tätigkeitsdauer

LFAG - Land- und Forstarbeitsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017



- (1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tag der Konstituierung.
- (2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet,
- a) wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß § 266 Abs. 1 fasst;
  - b) wenn das ordentliche Gericht die Errichtung (§ 254 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;
  - c) mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 269 oder 270, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist;
  - d) im Fall des § 271 Abs. 1 lit. a;
  - e) wenn innerhalb des gemäß § 265 maßgeblichen Zeitraumes keine Vereinbarung gemäß den §§ 269 oder 270 zustande gekommen ist.

\*) Fassung LGBl.Nr. 12/2008, 44/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2017 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)